



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 101/22

vom
16. August 2022
in der Strafsache
gegen

wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. August 2022 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 6. Oktober 2021, soweit es ihn betrifft, im Strafausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird das Urteil zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit besonders schwerem Raub und gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen sowie wegen versuchter räuberischer Erpressung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt und eine Einziehungsentscheidung getroffen. Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner auf eine Verfahrensbeanstandung und die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützten Revision. Das Rechtsmittel hat den aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Erfolg; im Übrigen erweist es sich als unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO.

2 1. Die Rüge einer Verletzung des § 258 Abs. 2 StPO führt zur Aufhebung
des Strafausspruchs.

3 a) Der Verfahrensrüge liegt das folgende Geschehen zugrunde: Am vor-
letzten Tag der Hauptverhandlung, dem 15. September 2021, hielt – nachdem
bereits die Staatsanwaltschaft und die Verteidiger von Mitangeklagten an frühe-
ren Tagen plädiert hatten – der Verteidiger des Angeklagten seinen Schlussvor-
trag. Anschließend erhielten alle – nicht revidierenden – Mitangeklagten das
letzte Wort, nicht aber der Angeklagte. Sodann wurde die Hauptverhandlung un-
terbrochen; im Fortsetzungstermin am 6. Oktober 2021 wurde – ohne dem An-
geklagten vorher das letzte Wort zu gewähren – unmittelbar das Urteil verkündet.

4 b) Die Rüge ist zulässig erhoben (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO). Dem steht
insbesondere nicht entgegen, dass die Revision keine ausdrücklichen Angaben
dazu gemacht hat, ob der Angeklagte am letzten Tag der Hauptverhandlung tat-
sächlich anwesend war und nicht nach § 231 Abs. 2 StPO in Abwesenheit gegen
ihn verhandelt wurde. Zwar müssen bei einer Verfahrensrüge die den geltend
gemachten Verstoß enthaltenden Tatsachen so vollständig und genau dargelegt
werden, dass das Revisionsgericht allein auf Grund dieser Darlegung das Vor-
handensein eines Verfahrensmangels feststellen kann, wenn die behaupteten
Tatsachen bewiesen sind oder bewiesen werden; dabei darf der Beschwerdefüh-
rer die ihm nachteiligen Tatsachen nicht übergehen und muss auch die Fakten
vortragen, die für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes sprechen können,
der seiner Rüge den Boden entzöge (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Beschluss vom
23. September 2008 – 1 StR 484/08, BGHSt 52, 355, 357 mwN). Hier ist es indes
nicht zu einer Abwesenheitsverhandlung gekommen, so dass es eines entspre-
chenden Vortrags unter dem Gesichtspunkt der Verpflichtung zur Mitteilung rü-
gevernichtender Umstände (vgl. insoweit etwa Cirener, NStZ-RR 2010, 97, 100)

nicht bedurfte. Ebenso wenig war hier der Vortrag erforderlich, dass „nicht nach § 231 Abs. 2 StPO verfahren worden“ war, denn solche „Negativtatsachen“ sind nur dann mitzuteilen, wenn eine dem geltend gemachten prozessualen Fehler entgegenstehende Verfahrenslage nach der konkreten Fallgestaltung ernsthaft in Frage kommt (st. Rspr.; vgl. BGH, Urteil vom 28. November 1990 – 3 StR 170/90, BGHSt 37, 245, 248; Beschluss vom 5. August 2021 – 4 StR 143/21, NStZ 2022, 126 mwN). So verhielt es sich hier nicht, denn die Anwesenheit des Angeklagten bei Schluss der Beweisaufnahme und Verkündung des Urteils stellt den von der Strafprozessordnung vorgesehenen Normalfall dar; es gab keine Hinweise darauf, dass davon abgewichen worden war.

5 Des vollständigen Vortrags der dienstlichen Stellungnahmen der Berufsrichter bedurfte es ebenfalls nicht, weil zur Prüfung des Vorhandenseins des Verfahrensmangels der „Hintergrund des Verfahrensgeschehens“ nicht von Bedeutung ist.

6 c) Der aufgezeigte und durch das Sitzungsprotokoll bewiesene (§ 274 Satz 1 StPO) Verstoß gegen § 258 Abs. 2 StPO führt zur Aufhebung des Urteils im Strafausspruch.

7 Wie der Generalbundesanwalt zutreffend ausgeführt hat, beruht der Schuldspruch nicht auf dem Verfahrensfehler. Mit Blick auf das Geständnis des Angeklagten, die geständigen Einlassungen der Nichtrevidenten und die übrigen Beweismittel ist auszuschließen, dass das Landgericht bei Gewährung des letzten Worts insoweit zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre (vgl. BGH, Beschluss vom 11. Mai 2017 – 1 StR 35/17, NStZ 2018, 290, 291). Auch die Revision trägt mit der Erwägung, der Angeklagte hätte sich möglicherweise bei Geschädigten in den Fällen 1 und 3 der Urteilsgründe entschuldigt, nur für den Straf-

ausspruch relevante Umstände vor. Insoweit kann der Revision der Erfolg allerdings nicht versagt bleiben; der Senat kann nicht ausschließen, dass der Angeklagte in seinem letzten Wort Ausführungen gemacht hätte, die den Strafausspruch hätten beeinflussen können.

- 8 2. Die Überprüfung des Urteils auf die nicht ausgeführte Sachrüge hat im Übrigen keinen den Angeklagten beschwerenden Rechtsfehler ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO).

Gericke

Mosbacher

Köhler

von Häfen

Werner

Vorinstanz:

Landgericht Hamburg, 06.10.2021 - 617 KLS 6/21 jug. 4290 Js 139/20